

S Einleitung Vorschlag zur Parteireform - Einleitungstext

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 *Dieser Text dient der Erläuterung und soll nicht beschlossen werden.*

2 In diesem Jahr feiern wir 40 Jahre die Grünen und 30 Jahre Bündnis 90 – die Bedeutung der
3 innerparteilichen Demokratie zieht sich dabei als roter Faden durch unsere Geschichte. Die
4 Grünen waren und sind eine Mitmachpartei. Demokratie heißt dabei für uns mehr als hin und
5 wieder mal den Stimmzettel zu heben, sondern dass unsere Mitglieder die Partei und unsere
6 Politik aktiv mit gestalten können.

7 In den letzten Jahren sind wir enorm gewachsen. Das ist großartig, denn nur wenn wir richtig
8 viele sind, können wir wirklich etwas verändern. Gleichzeitig stärken wir dadurch, dass wir
9 vielen Menschen einen Ort der Diskussion, der Organisation und der Selbstwirksamkeit geben,
10 die gesamtgesellschaftliche Demokratie. Das ist gerade in Zeiten, in der viele Menschen das
11 Vertrauen in die parlamentarische Demokratie verlieren, von größter Bedeutung. Wir
12 formulieren ein Mitmachangebot in die Breite der Gesellschaft – und immer mehr Menschen
13 nehmen es an.

14 Je größer wir werden, desto vielfältiger werden wir. Diese Vielfalt wollen wir als Partei
15 auch selbst besser repräsentieren. Denn es geht nicht nur darum, dass Bündnis 90/Die Grünen
16 Positionen pro Vielfalt vertreten, sondern dass wir es durch strukturelle Veränderungen
17 ermöglichen, dass sich verschiedene Gruppen in der Partei selbst einbringen, sichtbar sind
18 und Politik gestalten. Es geht darum, Zusammenhalt in Vielfalt herzustellen, indem
19 Unterschiede nicht negiert, sondern allen der Zugang zu bestimmten Ressourcen ermöglicht
20 wird. Deshalb schlagen wir ein Vielfaltsstatut und einen Diversitätsratvor, mit deren Hilfe
21 wir die Vielfalt in der Partei fördern, indem wir Hürden und Diskriminierung abbauen und
22 mehr Chancengleichheit herstellen.

23 Damit der grüne Anspruch an innerparteiliche Demokratie weiterhin gelebt werden kann, müssen
24 wir unsere innerparteiliche Diskursfähigkeit erhalten und ausbauen. Die Parteitage bilden
25 den Ort, an dem wir unsere politische Ausrichtung/Position miteinander anhand von Anträgen
26 und Änderungsanträgen diskutieren und abstimmen. Die Delegierten müssen im Vorfeld über die
27 vorliegenden Vorschläge so gut informiert sein, dass sie befähigt sind, Position zu
28 beziehen. Kreisverbände, Landesverbände und Bundesarbeitsgemeinschaften bilden seit Jahren
29 den Rahmen für die Informationsarbeit, aber auch für die Einbringung von Anträgen und
30 Änderungsanträgen. Dafür ist auch entscheidend, dass (rechtzeitig) vor den Parteitagen über
31 alle zu diskutierenden Punkte beraten werden kann. Damit die Diskussion nicht nur zwischen
32 Antragskommission, Bundesvorstand und Antragsteller*innen geführt wird, sollen die
33 Verhandlungsergebnisse im Vorfeld veröffentlicht werden. Dies ist bei der Bearbeitung von
34 tausenden Änderungsanträgen jedoch nicht möglich. Wir brauchen dazu einen machbaren Rahmen

35 von zu bearbeitenden Anträgen. Diese Schwelle haben wir mit über 1000 Anträge pro Parteitag
36 überschritten.

37 Denn wir wollen, dass in unserer Partei Entscheidungen möglichst breit und informiert
38 getroffen werden und nicht durch kleine Zirkel. Eine moderne Mitmachpartei zu sein bedeutet
39 deshalb, unsere Strukturen immer weiter zu entwickeln, um dabei unseren demokratischen
40 Grundsätzen auch als wachsende Partei gerecht bleiben. Bei der Online-Beteiligung haben wir
41 von Anfang an darauf geschaut, wie wir Frauen und Männer gleichermaßen an den Angeboten
42 beteiligen und Wege gesucht, unsere bewährten analogen Verfahren auf die Online-Anwendungen
43 zu übertragen.

44 In den vergangenen Jahren haben wir viele Projekte weitergetrieben und neu angestoßen, wie
45 wir Beteiligung in der Partei stärken und auf digitalem Weg ermöglichen. Über das Grüne Netz
46 geben wir den Mitgliedern Informationen und Instrumente an die Hand, die sie für die
47 Parteiarbeit und die Vernetzung untereinander nutzen können. Eines der wichtigsten Tools,
48 Antragsgrün, mit dem wir seit 2014 die Transparenz massiv erhöht haben, haben wir mit der
49 Sichtbarmachung des Frauenanteils der Anträge und der Beschlusserstellung im Tool weiter
50 entwickelt. Die Grüne Wahlkampf-App hat unsere Kreisverbände und Freiwillige im
51 Europawahlkampf enorm unterstützt und wurde sehr gut angenommen. Beteiligungsgrün hat sich
52 als neues Beteiligungsformat durchgesetzt. In den beiden Diskussionsphasen zum
53 Grundsatzprogramm haben sich bisher rund 2000 Mitglieder direkt beteiligt. Damit haben sich
54 mehr Mitglieder beteiligt als auf zwei Parteitagen teilnehmen. Sie haben rund 550 Begehren
55 gestellt und diskutieren lassen, von denen rund 50 erfolgreich abgeschlossen und an den Buvo
56 zur Beantwortung gegeben wurden. Auch das Instrument der Umfragen haben wir in den
57 vergangenen Jahren wiederholt genutzt, beispielsweise zur Umfrage zum Grundsatzprogramm, zur
58 Auswertung der Bundestags- und Europawahl sowie zur Neumitgliederbefragung. Auch viele
59 Landesverbände nutzen dieses Instrument zur Abfrage ihrer Mitglieder.

60 Unserem 2016 ausgegebenen Ziel, Beteiligung online und offline stärker zu verschmelzen, sind
61 wir also ein gutes Stück näher gekommen. Das ist insbesondere mit Blick auf unsere grandios
62 wachsenden Mitgliederzahlen enorm wichtig. Denn seit wir 2016 in Münster den Beschluss
63 gefasst haben und Online- und Offline Beteiligung weiter voranzubringen, sind wir um über 50
64 Prozent gewachsen – von gut 61.000 auf über 100.000 Mitglieder. Die
65 Beteiligungsmöglichkeiten im Grünen Netz ermöglichen den vielen neuen Mitgliedern eine
66 niedrighschwellige Mitarbeit an unserer Parteiarbeit und einen einfachen Informationszugang.

67 Wir waren als Partei sehr schnell in der Lage, in der Corona-Krise in der Breite digital
68 umzuschalten, weil wir die Digitalisierung der Partei seit Jahren vorangetrieben haben.
69 Deshalb konnten wir auch innerhalb weniger Wochen den ersten digitalen Parteitag durchführen
70 und damit eine Vorreiterrolle in der deutschen Parteienlandschaft einnehmen. Die
71 Bereitschaft und auch die Selbstverständlichkeit, digital zu arbeiten hat sich durch die
72 Corona-Krise weiter verbreitet. Das bedeutet aber auch, dass wir unsere eigenen Strukturen
73 stabilisieren und professionalisieren müssen. Deswegen ist der Pfad, die Netzbegründung in
74 eine Genossenschaft umzuwandeln, ein richtiger.

75 Die digitalen Instrumente und Angebote entwickeln wir weiter und zwar auf allen Ebenen. Wir
76 sollten Beteiligungsgrün zu Ideengrün fortentwickeln und auch nach dem Grundsatzprogramm
77 fortführen, wir werden das Grüne Netz und die Wahlkampf-App weiter für die Bundestagswahl
78 optimieren. Doch wir sollten auch an verschiedenen Stellen an die Satzung ran, weil diese
79 eher für 50.000 als für 100.000 Mitglieder gebaut wurde. Wir möchten deshalb mit euch ein
80 Paket an Satzungsänderungen diskutieren, von denen wir uns professionellere Strukturen und
81 transparentere Verfahren erhoffen.

S-01 Erhöhung der Anzahl der Antragsteller*innen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 13 (7) alt

2

3 Antragsberechtigt sind ... **20 Mitglieder**, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie
4 die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

5

6 lautet neu:

7

8 Antragsberechtigt sind ... **für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der**
9 **Mitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Mitglieder – gerundet auf den nächsten**

10 **Zehntausender -** , die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die

11 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

Begründung

Bei den Programmparteitagen im Frühjahr 2013 und im Juni 2017 wurden jeweils rund 2500 Änderungsanträgen zum Programmwurf des Bundesvorstands gestellt. Beim Parteitag zum Grundsatzprogramm werden wir mit Anträgen in ähnlichem Umfang rechnen müssen. Selbst bei regulären Parteitag wie in Bielefeld hatten wir an die Tausend Änderungsanträge.

Das zeigt einerseits das große Engagement der Partei für das Programm. Doch andererseits erstickt die schiere Fülle der Anträge jeden demokratischen Aushandlungsprozess. Die Mehrheit der Delegierten ist nicht in der Lage, alle Änderungsanträge im Vorfeld der BDK zu lesen, sich dazu eine Meinung zu bilden und überlegt abzustimmen. Immer mehr Änderungsanträge führen deshalb nicht zu mehr Demokratie und besserer Beteiligung in der Partei, sondern sie führen dazu, dass die Verfahren unübersichtlicher und undemokratischer werden und die Macht des Bundesvorstands und der Antragskommission wächst. Unsere Vorschläge führen deshalb zu einer stärkeren Teilhabe der einzelnen Delegierten und ermöglichen erst wieder, den Debatten zu folgen.

Auch die Antragskommission, die aus acht Personen besteht, kann ihren Auftrag kaum noch erfüllen. Sie kann die Anträge aufgrund der großen Zahl nicht wie gewohnt und erforderlich im Detail prüfen und Kontakt zu den Antragsteller*innen aufnehmen, um schon vor der BDK über den Antrag zu verhandeln.

Insgesamt droht deshalb Verfahrensunklarheit bei allen Beteiligten, Unzufriedenheit und Überlastung – mit der Konsequenz potentiell gravierender politischer Fehler.

Circa die Hälfte der Änderungsanträge zum Bundestagswahlprogramm kamen von Einzelantragsteller*innen, die andere Hälfte aus Gremien. Bisher können 20 Antragsteller*innen gemeinsam einen Antrag oder Änderungsantrag stellen. Diese Regelung stammt aus unserer ersten Satzung von 1980. Damals hatten wir knapp über 20.000 Mitglieder jetzt über 100 000.

Eine Vorauswahl der Anträge und Änderungsanträge durch die notwendige Unterstützung von mindestens 0,1 bzw. 0,05 Prozent der Mitglieder oder eines angemessen großen Gremiums halten wir für sinnvoll und erforderlich. Aktuell wären das bei 0,05% 50 Mitglieder, bei 0,1% 100 Mitglieder.

S-02 Streichung Antragsberechtigung der Ortsmitgliederversammlungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung der Satzung in § 13 (7)
- 2 § 13 (7) alt
- 3 „Antragsberechtigt sind die *Orts- und* Kreismitgliederversammlungen bzw.
- 4 Kreisdelegiertenversammlungen, ...“
- 5 wird geändert in
- 6 § 13 (7) neu
- 7 „Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
- 8 ...“

Begründung

Die Zahl der oft sehr kleinen Ortsverbände steigt durch das Mitgliederwachstum steigt. Allein in Bayern wurden über 100 neue Ortsverbände gegründet. Darüber hinaus besteht keine Chancengleichheit bei der Antragstellung, weil es in vielen Kreisverbänden keine Ortsverbände gibt. Da die Kreisverbände auch die Delegierten zur BDK wählen, sind diese auch die Ebene, um inhaltliche Aufschlüsse zu diskutieren. Mit der vorgeschlagenen Änderung stärken wir deshalb die Ebene der Kreisverbände.

Die Regelungen zur Antragsberechtigung der Gremien wie Kreisversammlungen, BAGen oder LaVos wird nicht geändert.

Bei uns werden Entscheidungen auf informierter und diskutierter Grundlage getroffen. Das bedeutet, dass Anträge oder auch Änderungsanträge schon vor der Entscheidung diskutiert werden müssen – nicht die ganze Debatte kann beim Parteitag passieren. Die Mindestzahl von Antragssteller*innen sichert, dass die Ideen für unsere Politik nicht im stillen Kämmerlein entstehen, sondern schon vorher besprochen werden.

S-03 Fristen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung Satzung §13 (8):
- 2 „Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens (alt 6)
- 3 **neu 8** Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online
- 4 veröffentlicht werden.“
- 5 in Verbindung mit
- 6 Änderung Satzung §13 (2):
- 7 Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel (alt 8) **neu 10** Wochen vorher
- 8 durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen
- 9 Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu
- 10 Personenwahlen muss mindestens (alt 8) **neu 10** Wochen vor Beginn der Bundesversammlung
- 11 eingeladen werden.

Begründung

Die verlängerten Fristen ermöglichen es Parteimitgliedern, über einen längeren Zeitraum Änderungsanträge zu stellen, sowie der Antragskommission, mit weniger Zeitdruck die Änderungsanträge zu bewerten und mit den Antragsteller*innen zu verhandeln. Entsprechend wird die Einladungsfrist vorgezogen und die Geschäftsordnung angepasst.

S-04 Elektronische Abstimmungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In § 26 Satz 2 neu einfügen:
- 2 "Die Urabstimmung kann in online-gestützter Form durchgeführt werden. Ein nicht-online
- 3 gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. (Diese Regelung zur online-
- 4 gestützten Urabstimmung läuft zum 31.12.2025 aus)."

S-05 Änderung Urabstimmungsordnung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 **Neuer § 12 Urabstimmungsordnung:**

- 2 (1) Bei einer Urabstimmung in online-gestützter Form muss durch geeignete technische und
3 organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass
- 4 1. die Abstimmenden die korrekte Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne
5 besondere Sachkenntnis überprüfen können und
 - 6 2. die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass niemand
7 außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.
- 8 (2) Die maßgeblichen Softwarekomponenten für online-gestützte Urabstimmungen müssen Open
9 Source (quelloffen) sein.
- 10 (3) Der Bundesvorstand muss der Bundesversammlung oder dem Länderrat bis zum 31. März 2023
11 den Vorschlag für ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für eine quelloffene technische
12 Lösung für online-gestützte Urabstimmungen vorlegen und diese vorab mit den Landesverbänden
13 abstimmen.
- 14 (4) Abweichend von Abschnitt 2 können bis zum 31. März 2023 und bei Vorlage des Umsetzungs-
15 und Finanzierungskonzepts bis zur Umsetzung dieses Konzepts nicht-quelloffene
16 Softwarekomponenten verwendet werden, so weit durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle
17 festgestellt ist, dass die nicht-quelloffenen Softwarekomponenten die Anforderungen nach
18 Absatz 1 erfüllen.
- 19 (5) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

Wir möchten eine Urabstimmung über einen eventuellen Koalitionsvertrag ermöglichen. Die Fristen für eine Urabstimmung per Post sind sehr lang, so dass dies wenig praktikabel erscheint.

Die AG Elektronische Abstimmungsverfahren hat sich in einem fast zweijährigen Diskussions- und Arbeitsprozess im Auftrag der Bundesversammlung umfassend mit online-gestützten Abstimmungsverfahren für unsere Partei beschäftigt und dabei die Expertise der unterschiedlichen Ebenen wie auch technische Kompetenzen einbezogen. Im Abschlussbericht wurden umfassende Vorgaben und Empfehlungen zum Einsatz online-gestützter Abstimmungsverfahren gegeben. Unter anderem wird eindeutig eine Befristung der Satzungsregelung empfohlen um Erfahrungen zu sammeln. Die Regelung endet automatisch nach Ablauf der Frist. Außerdem wird sich für den Einsatz quelloffener Systeme ausgesprochen, hier wird mittel- bis langfristig die Erarbeitung eines eigenen bzw. eines unterstützten

Systems angestrebt. Zwischenzeitlich sollen nicht-quelloffene Softwarekomponenten verwendet werden, die entweder unabhängig zertifiziert sind oder von vertrauenswürdigen Partner*innen entwickelt werden, um die Risiken zumindest teilweise vertretbar zu halten.

S-06 Änderung der Berechnung der Länderratsdelegierten

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung §14 (2) Satz 2:
- 2 2. die Delegierten der Landesverbände.
- 3 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
- 4 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl
- 5 der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl
- 6 gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
- 7 mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband
- 8 soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die
- 9 dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten, geprüften
- 10 Mitgliederzahlen.

Begründung

Insbesondere in den letzten beiden Jahren erleben wir, dass immer mehr Menschen unsere Politik unterstützen und sich aktiv bei uns einbringen möchten. So stiegen die Mitgliederzahlen in dieser Zeit bundesweit um ca. 30.000 an. Dieses Wachstum ist großartig und stärkt uns als Partei insgesamt.

Es führt jedoch bezogen auf den Länderrat, aufgrund der bisherigen Delegiertenberechnung, zu einer starken Steigerung der Delegiertenzahlen. So wuchs beispielsweise die Zahl aus NRW entsandten Delegierten von 12 (2018) auf bald 19 an. Diese Delegierten und eine gleichgroße Anzahl an Ersatzdelegierten müssen bei einer LDK gewählt werden. Durch das starke Wachstum nehmen diese Wahlen (Vorstellungszeiten, mehrere Wahlgänge etc.) bereits jetzt viel Zeit in Anspruch. Da diese LDK-Zeit, insbesondere als Debattenraum, sehr wertvoll ist und wir uns auch einen weiteren Mitgliederanstieg erhoffen, regen wir deshalb eine Reform der Delegiertenberechnung für den Länderrat an. Ziel ist es einen Mechanismus zu vereinbaren, der ähnlich wie bei den BDK-Delegierten, die Delegierten ins Verhältnis setzt. Dies würde das stetige Anwachsen des Länderrates verhindern und nur dann zu einer Änderung der Delegiertenzahl führen, wenn sich das Mitgliederzahlverhältnis der Landesverbände ändert. Die vorgeschlagene Regelung würde ermöglichen, den Länderrat dauerhaft bei einer Größe von ca. 100 Delegierten zu halten.

S-07 Änderung der Geschäftsordnung der BDK §4 (1):

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 „Änderungsanträge sollen (alt 3) **neu 4** Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der
- 2 Antragskommission eingereicht werden.“

Begründung

Die verlängerten Fristen ermöglichen es Parteimitgliedern, über einen längeren Zeitraum Änderungsanträge zu stellen, sowie der Antragskommission, mit weniger Zeitdruck die Änderungsanträge zu bewerten und mit den Antragsteller*innen zu verhandeln. Entsprechend wird die Einladungsfrist vorgezogen und die Geschäftsordnung angepasst.

S-08 Antragsfristen: Klären, ab wann Anträge zur BDK gestellt werden dürfen, nicht nur bis wann

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Kiel)

Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 (8) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6
- 2 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online
- 3 veröffentlicht werden. **Spätestens 6 Wochen vor Fristende der Antragsseinreichung hat der**
- 4 **Bundesvorstand die Antragsveröffentlichung und Sammlung der Online-Unterstützer*innen zu**
- 5 **ermöglichen.** Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge
- 6 an die Kreisverbände verschickt werden. Antragschlüsse für Dringlichkeits- und
- 7 Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt.

Begründung

Bisher wird in der Satzung definiert, bis wann Anträge eingereicht werden können und sich Unterstützer*innen diesen Anträgen anschließen können, aber nicht ab wann. Diese Lücke wird mit unserem Vorschlag **(fett gedruckt und unterstrichen)** geschlossen.

weitere Antragsteller*innen

Jim Martens (KV Hamburg-Eimsbüttel); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Andreas Müller (KV Essen); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Kajo Aicher (KV Bodenseekreis); Eberhard Hoffmann (KV Wittmund); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Daniel Laps (KV Düsseldorf); Simon Haack (KV Münster); Mathias Raudies (KV Oder-Spree); Oliver Voigt (KV Kiel); Stephan Wiese (KV Lübeck); Jens Schabacher (KV Bremen-Mitte); Tanja Matthies (KV Dithmarschen); Anna Lanfermann (KV Chemnitz); Dominik Jahre (KV Zwickau); Frithjof Rittberger (KV Tübingen); Holger Wolf (KV Neuwied); Lothar Kemmerzell (KV Soest); Birgit Brennecke (KV Rotenburg/Wümme)

SV-02 Vielfaltspolitischer*r Sprecher*in im Bundesvorstand

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

- 1 § 16 (3) wird wie folgt geändert:
- 2 (3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand
- 3 gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche
- 4 Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des
- 5 Bundesvorstands eine frauenpolitische Sprecherin, **eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in**
- 6 und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.